



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Die Bau- und Kunstdenkmäler des Kreises Hörde

Ludorff, Albert

Münster i. W., 1895

Gemeinde Westhofen

[urn:nbn:de:hbz:466:1-94883](#)

Westhofen.

Quellen: Dortmundscher Urkundenbuch I und II; Westhoven, v. Steinen I, Seite 1547—1728. Rive, Seite 32, 81, 204, 367, 398. Sommer, Handbuch I, Seite 270, 331, 341, 378, 390; II, Seite 33—38, 107. Weddigen, Westphälisches Magazin, Heft V—VIII (1786), Seite 12—15, 137, 139, 256. Heppe, Seite 67—68; Nachtrag Seite 21. Rübel, Beiträge zur Geschichte Dortmunds und der Grafschaft Mark II/III, Seite 157 ff.

Das heutige Amt Westhofen, welches durch die Bürgermeisterei Schwerte in zwei schmal verbundene Gebietsteile geschieden wird, setzt sich zusammen aus den zum alten Gerichte Schwerte gehörenden Dörfern Geisecke, Hohenschwerte, Lichtendorf, Overberge und Villigst, dem ehemaligen Kirchspielle Syburg mit Hohen Syburg, sowie der alten Freiheit Westhofen mit den Dörfern Gahrenfeld, Holzen und Wandhofen. Alle diese Orte bildeten einst mit der Stadt Schwerte zusammen das märkische Amt Schwerte. Bei Gahrenfeld und Villigst greift das Amt über die Ruhr, welche es sonst gegen die Kreise Hagen-Land und Iserlohn abgrenzt, hinaus, und zwar bei Gahrenfeld in Form eines Dreiecks bis zur Lenne, die sich gerade an der Kreisgrenze mit der Ruhr vereinigt.

Den Kern der „Freiheit“ Westhofen bildete wie bei Dortmund, Brackel, Castrop und Mengede ein alter Reichshof, an der Königsstraße von Soest über Unna nach Hamm gelegen. Ehemals zum Familiengute der Liudolfinger gehörig, befand sich dieser Reichshof vorübergehend in der Hand des Erzbischofs von Köln, der ihn 1041 der Abtei Deutz schenkte.¹ 1292 aber ward derselbe Hof als Reichsgut durch König Adolf an den Cölnischen Erzbischof und 1300 durch König Albrecht I. zusammen mit den Reichshöfen Brackel, Dortmund und Elmenhorst an den Grafen von der Mark verpfändet. Seitdem verblieb derselbe trotz der Versuche der Erzbischöfe, den Hof wieder an sich zu ziehen, dauernd bei der Mark und bewahrte gleich den andern Höfen seine eigene Verfassung und sein eigenes Gericht. Daß der Reichshof Westhofen bereits Eigenthum des Herzogs Wittekind gewesen sei, hat man mit einiger Berechtigung aus den mannigfachen Beziehungen Westhofens zur Sachsenfeste Hohen Syburg geschlossen. Die alten Weisthümer, insbesondere dasjenige Kaiser Albrechts von 1301², bestimmten über die Rechten und Pflichten der Hofsleute, die ihre Ländereien auch „vrie Rikeskluten“³ nannten, im wesentlichen Folgendes: Die Hofsüter verbleiben als erbliche Lehen in den Händen der Reichsleute und sind unveräußerlich. Bei Todesfall fällt erbloses Gut an das Reich zurück. Neben den freien

¹ Lacomblet, niederdeutsches Urkundenbuch I, Urkunde 177.

² So vermutlich statt 1320 zu lesen. Rübel a. a. O., Seite 158. Ein jüngeres Weisthum bei Steinen I, Seite 1719: „Das Recht des Hoves zu Westhoven alten Kluhengerichtes.“

³ Niederdeutsch Klut, Klute (masc.) = Kloß, Erdscholle, Acker.

Hofesleuten unterstehen dem Hofesrechte in vier Bauerschaften außerhalb des Reichshofes Wachsinsige und Dienstpflichtige, sowie im Reichshofe „eigenhofhörige und foormudige“ Leute d. h. Leibeigene und solche, die an das Besthauptrecht gebunden sind.

Das Amt des Hofrichters, von dem des Schulzen früh losgelöst, haftete erblich an einem bestimmten Hofe.¹ Bei Vergehen bleiben Reichsleute, um sich zu verantworten, bis zum dritten Tage auf dem Schulzenhofe in Haft und können erst dann vom Frohn in „kaiserliches Gefängniß“ auf die Burg zu Hörde geführt werden. Die höchste zulässige Strafe im Reichshofe selber ist der Kaf (Pranger). Alljährlich einmal fand für sämtliche Hofeserben und Dienstpflichtigen, auch die aus der Grafschaft Limburg und dem Gerichte Schwerte, das Klutengericht statt, dessen Verfahren dem auf dem Wulveskampe ähnlich war. War er des Rechts nicht mächtig, so sollte er mit den Richtern der Höfe Brackel und Elmenhorst sich besprechen.² Berufung von seinem Spruche ging an den obersten Hofesherrn, den Grafen von der Mark, der an die Stelle des Kaisers getreten war. Eingehende Bestimmungen regelten die Beschaffenheit des Heergeweddes und Gerades³ sowie das Verfahren bei Heirathen und Todesfällen.

In der alten Pfarrkirche wurde die Braupfanne für alle Reichshöfe, auf dem Kirchengut im Burghof zu Gahlenfeld aber der mit dem Sanct Peterschlüssel gezeichnete Reichsschaffel aufbewahrt, aus welchem die Kirche ihr Korn von den Höfen zugemessen erhielt.

Das alte Burghaus, ursprünglich wohl für den Aufenthalt des Kaisers bestimmt, galt auch verfallen noch für kaiserliches unantastbares Eigenthum.

Das ganze Gebiet des Reichshofes⁴ war, insoweit nicht Ruhr und Lenne die Grenze bildeten, mit einer Landwehr umschlossen. Innerhalb dieses Gebietes lag als besonderes „Weichbild“ (Wibbold) die schon frühzeitig mit Mauern und Thoren versehene „Freiheit“ Westhofen, die als „oberster Hof, worin des Königs Wittekind Adel und Räthe gewohnt haben“, mit städtähnlicher Verfassung begabt war. Die Bürger derselben genossen, soweit sie „Erben“ von Reichshöfen waren, wie alle Erben das Recht, ihr Vieh im Felde und in der Reichsmark zu weiden, Holz aus dem Walde zu erhalten und in der Ruhr und ihren Zuflüssen zu fischen. Nach 1567 erhielten auch die übrigen Bürger „aus Gunst“ jährlich Holz aus der Reichsmark bewilligt.

Reichsmark hieß der ausgedehnte Reichswald (Mark = Wald) im Nordwesten der Freiheit auf der Höhe des Ardei, ein hervorragender Theil des Reichshofs. Hofesherr und Erben nutzten ihn je halb; jener ernannte den Holzrichter. Jährlich fand am 2. Mai („des andern dages na May dach“) auf dem Kreyenberg in der Reichsmark das Holting (= Holtding, Holzgericht) und zwei Tage darauf der Umzug um die Mark statt. Das Scherbeil und die Brandeisen sollten in der Kapelle zu Westhofen verschlossen aufbewahrt werden und den einen Schlüssel der Rentmeister zu Hörde, den andern, vom ersten verschiedenen, ein Erbe besitzen. Die 1563 aufgesetzte „Ordnung over Ryksmark“⁵ enthält außer diesen Bestimmungen ein genaues Verzeichniß der berechtigten Höfe und ihrer Besitzer: 15 Doppelhöfe und 39½ „slechte“ (einfache) Höfe werden genannt. Für die Entstehung der Rittergüter

¹ Im 16. Jahrhundert an dem von Velthaus.

² Also nicht an den Rath von Dortmund sich wenden.

³ Steinen, Seite 1568 ff.

⁴ Genauere Grenzen bei Steinen, Seite 1550.

⁵ Gedruckt bei Sethe, Seite 127—156, Nachträge bis 172.

aus Meierhöfen ist bezeichnend, daß unter den Höfen der Reichsleute auch die Güter Haus Husen, Haus Ruhr, Haus Wandhofen und Haus Steinhausen mit ihren adligen Besitzern aufgeführt sind.

Der Hof-Bürgermeister ward von den Bürgern aus den „Erben“ mit Genehmigung des märkischen Amtmannes erwählt. Sie alle mußten schwören, „dem Hofe und dem obersten Hofesherrn getreu zu sein“.

In preußischer Zeit wurde der Rath von Westhofen, der sich aus einem Bürgermeister, zwei Rathsherren und 2 Gemeindeleuten zusammensetzte, nicht mehr alljährlich, sondern auf Lebenszeit ernannt.

Statt der ersten vier Stadthore gab es später deren fünf: Die Osten-, Westen-, Hellwegs-, Neu- und Spickerporte.

In der langwierigen Isenberger Fehde nach 1226 hatte auch Westhofen sehr zu leiden. Bei Villigst an der Ruhr kam es zu einem blutigen Treffen, in dem der mit dem Grafen von Limburg verbündete Junker Sobbe von Villigst den Hofesleuten eine schwere Niederlage beibrachte. Der Friedensvertrag von 1243 enthielt unter andern folgende, auf Westhofen und seine Umgebung bezügliche Bestimmungen:

Das gräfliche Haus Limburg behielt das Collationsrecht über die Kirche zu Syburg, durfte zwei Monate im Jahre den Zoll im Hofe Westhofen erheben, behielt das Freigericht im Burghofe zu Gahrenfeld und einen freien Weg durch den Hof nach der Pfarrkirche zu Syburg. Dieser Weg, der limburgische Weg genannt, war noch im 17. Jahrhundert genau bestimmt.

In der Fehde Herzog Heinrichs von Münster gegen den Grafen von der Mark am Ende des 14. Jahrhunderts wurden Westhofen und die umliegenden Dörfer von den Bischoflichen gebrandschatzt, und 1598 am 28. September ward Westhofen durch eine große Feuersbrunst fast ganz in Asche gelegt.

Um 1550 wandte sich die Bevölkerung dem lutherischen, im Anfang des 17. Jahrhunderts unter der Brandenburgischen Herrschaft aber dem reformirten Bekennniß zu, welches seitdem überwiegende Geltung dort behalten hat. Bis zum 17. Jahrhundert galt als eigentliche Pfarrkirche von Westhofen die alte Kirche von Syburg, und erst damals wurde an der Stelle einer zerstörten, angeblich schon 804 zur Ehre des Heiligen Aegidius gegründeten Kapelle in Westhofen die reformierte Kirche erbaut.

Der oben erwähnte Burghof zu Gahrenfeld (Garnevelde, Gardenfeld) war eine Art Vorwerk des Reichshofes zu Westhofen.

Von den Rittergütern bei Westhofen sind Haus Spicker¹ und Haus Boel² zersplittet, während Ruhr und Steinhausen noch bestehen.

Haus Kuh³ (Rure), in der Gemeinde Syburg unweit der Ruhr, wird zum ersten Male 1176 als Eigenthum eines freien, Heinrich von Herdecke (Herreke), urkundlich genannt.⁴ Seit dem 15. Jahrhundert befand sich das Gut im Besitze der Familie von Neheim (Niem). 1734 vermählte sich Maria Katharina von Neheim mit Wenemar von Hövel zu Sölde und brachte dadurch das Gut an diese Familie. 1839 kam daselbe durch Kauf an einen Herrn von Grote zu Köln, dennächst an Karl Ebbinghaus zu Iserlohn und 1840 durch Tausch gegen Dudenroth an den Justiz-Commissar Karl

¹ v. Steinen, Seite 1608—1614.

² Ebenda Seite 1614. Fahne, Seite 62: Boel.

³ Steinen, Seite 1652—1664.

⁴ Wilmans, Codex, III, Urkunde 370. Ueber die von Ruhr siehe Fahne, Seite 541: Ruhr.

Eudorff, Bau- und Kunstdenkmäler von Westfalen, Kreis Hörde.

Overweg, der es 1855 an den Freiherrn von der Heyden-Rynsch zu Haus Winkel bei Geldern verkaufte. Von dessen Sohn Friedrich gelangte Haus Ruhr 1869 durch Kauf an den Freiherrn von Elverfeldt auf Villigst, der es 1889 dem jetzigen Besitzer freiherrn von Rheinbaben übertrug.¹

Das Haus Steinhausen², im vorigen Jahrhundert Steinhaus genannt, in der Gemeinde Holzen (früher Holthusen), war im 15. Jahrhundert Eigenthum der Herren von Nagel, kam Ende des 16. Jahrhunderts durch Heirath an die von Mengede, dann an die von Rump und durch Kauf an die Familie von Pöppinghaus. 1808 erstand es der Erbdroste Reichsfreiherr von Fürstenberg von dem Kriegsrath von Sudhausen zu Hamm, und das Gut vererbte sich auf den Grafen von Fürstenberg-Herdringen, den jetzigen Besitzer.

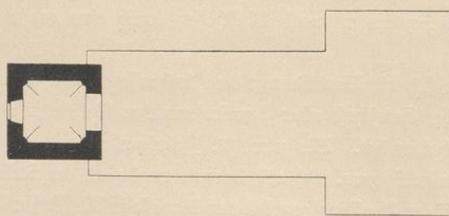


Denkmäler-Verzeichniß der Gemeinde Westhofen.

1. Dorf Westhofen,

9 Kilometer südöstlich von Hörde.

Kirche, evangelisch,



1 : 400

neu.

Thurm von 1709 mit Kuppelartigen Gewölben in 2 Geschossen auf Eckvorlagen. Fenster rundbogig, Schalllöcher zweitheilig mit Maßwerk.

2. Rittergut Ruhr.

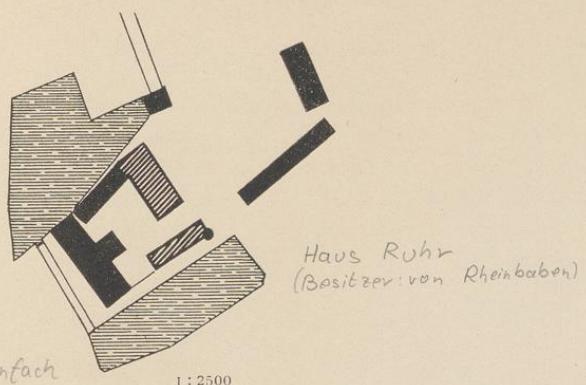
(Besitzer: von Rheinbaben.)

8 Kilometer südöstlich von Hörde.

Renaissance, einfach.

¹ Mittheilungen des Herrn Besitzers.

² Steinen, Seite 1664—1666.



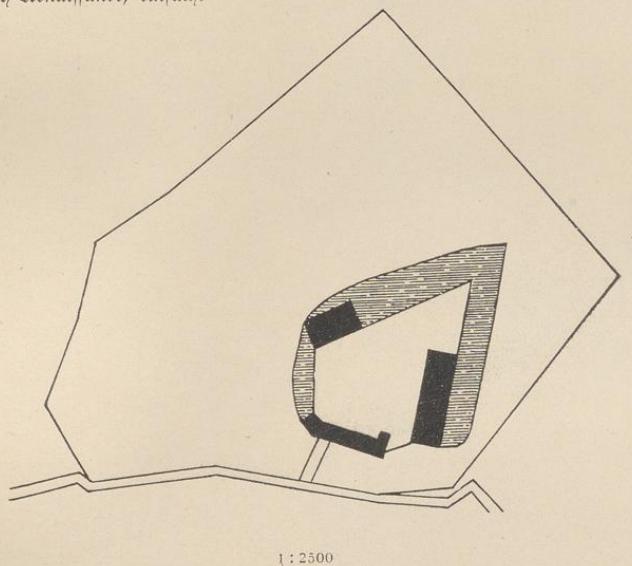
Thorhaus im Norden. Eckthurm im Südosten. (Abbildungen Tafel 40.)

Wandteller¹, Renaissance, Messing getrieben, Mittelbild 37 cm Durchmesser, mit Opfer Abrahams.
(Abbildung Tafel 40.)

3. Rittergut Steinhausen.

(Besitzer: von Fürstenberg.)
6 Kilometer südöstlich von Höerde.

Früh-Renaissance, einfach.



Eckbau des Thorhauses mit abgetreppten Giebeln. (Abbildungen Tafel 41).

¹ Vergleiche: oben Seite 29, Tafel 16.

² Sämtliche Situationszeichnungen wurden den um 1820 aufgestellten Katasterplänen der Königlichen Regierungen entnommen. Die schräg schraffirten Theile sind nicht mehr vorhanden.

Ruhr.

Bau- u. Kunstdenkmäler von Westfalen.

1.

Kreis Höerde.



2.

Lithographie von Bömmel & Jonas, Dresden.

3.

Aufnahmen von A. Lüdorff, 1893.

Rittergut (von Rheinbaben):

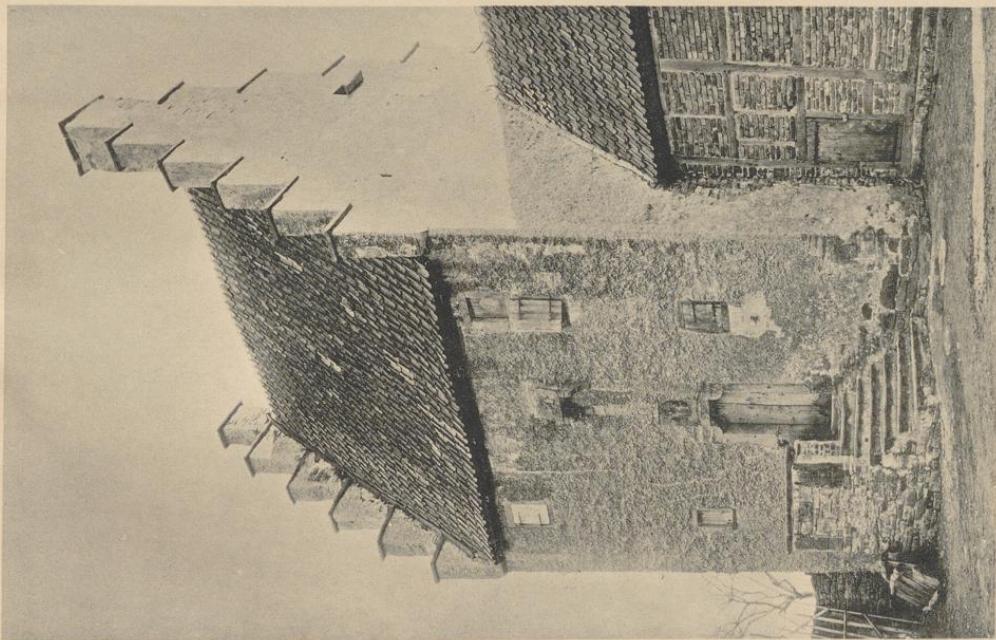
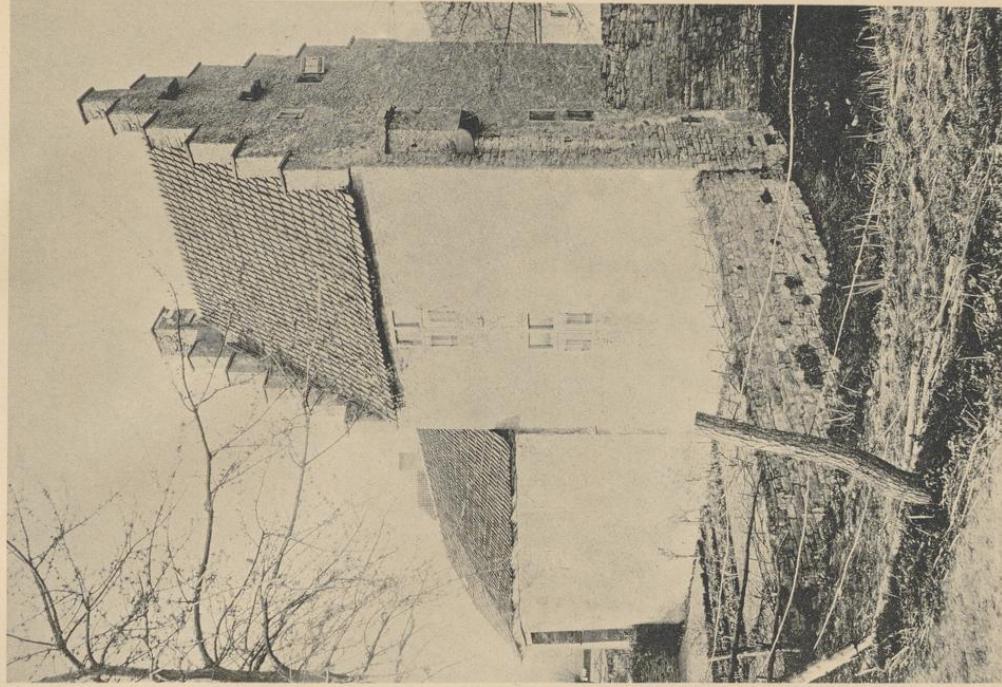
1. Ostansicht; 2. Thorhaus; 3. Westansicht; 4. Wandteller.

Steinhausen.

Tafel 41

Bau- u. Kunstdenkmäler von Westfalen.

Kreis Pördie.



1. Sichtdruck von Sommer & Jonas, Dresden.

Zurückgehen vom 2. Bilderriff, 1895.

Rittergut (von Fürstenberg), Thorthaus:
1. Nordansicht; 2. Südansicht.

2.

UNIVERSITÄT
PADERBORN